



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 654.033/4-V/2/86 /w

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich
1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

zu dtg. GP-3

Bearb.: Beleggen

(dtg. 249/P-3) Stempel

Sachbearbeiter
Schick

Klappe/Dw
2444

Ihre GZ/vom
P-3-1986
10. Juli 1986

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juli 1986, mit dem das NÖ. Pflichtschulgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. August 1986 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß stimmt inhaltlich überwiegend mit dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf überein. Den hiezu geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundes (vgl. die zusammenfassende Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, GZ 15.114/1-III/2/86) wurde demnach weitgehend nicht Rechnung getragen.

26. August 1986
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: